

Schüler machen Schule! Schule das sind wir!““

„Give me 5“

29.11.2011 Vitzthumgymnasium Dresden



„Give me 5 „

- 1. Definition Normen und Regeln**
- 2. Rechtliche Grundlagen**
- 3. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen**
- 4. Schlussfolgerungen**



„**Normen** sind konkrete Vorschriften, die das (Sozial-) Verhalten betreffen. Sie definieren mögliche Handlungsformen in einer sozialen Situation.

Normen werden häufig aus ethisch-moralischen Zielvorstellungen abgeleitet.“

(vgl. Wikipedia)



Regeln:

- eine Richtlinie, Norm oder Vorschrift,
- eine geistes- oder naturwissenschaftliche Gesetzmäßigkeit,
- das gewöhnlich Eintretende (im Sinne von voraussehbar, periodisch, regelmäßig).

(vgl. Wikipedia)



Regeln im Sinne einer Richtlinie:

- eine Vorschrift für das soziale Verhalten,
- eine Richtschnur für das eigene Verhalten,
- eine Übereinkunft,
- eine Anweisung,
- ...

(vgl. Wikipedia)



Gesetzliche Grundlagen:

- GG
- Verfassung der Länder
- Schulgesetz
- Rechtsverordnungen Ministerium im Gesetz verankert
- Verwaltungsvorschriften



Gesetzliche Grundlagen des Freistaates Sachsen:

- **SchulG**
- **SMVO**
- **SOGY**
- **SOMIA**



3. Abschnitt Mitwirkung der Schüler

§ § 51 bis 57

§ 51 (1) „... Aufgabe der Schülermitwirkung gehören die Mithilfe bei der Lösung von Konflikten...!“

1.) Informationsrecht

2.) Anhörungs- und Vorschlagsrecht

3.) Vermittlungsrecht

4.) Beschwerderecht



SchulG

§ 43 Schulkonferenz

(1),, Die Schulkonferenz ist das gemeinsame Organ der Schule.

(3) Der Schulkonferenz gehören in der Regel an:

SL, 4 Lehrer, 4 Eltern, 4 Schüler.

(4) Beschlüsse über u.a.

- Hausordnung
- Maßnahmen der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit“



SchulG

§ 39 Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

(2) Ordnungsmaßnahmen sind:

- schriftlicher Verweis
- Überweisung in eine andere Klasse
- Androhung des Schulausschlusses
- Ausschluss bis zu 4 Wochen
- Ausschluss



SMVO:

§ 13 Aufgaben 1.:

- a) wichtige Maßnahmen der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit
- b) Erlass, Änderung oder Aufhebung der Hausordnung....
- f) Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gegenüber Schülern gemäß § 39 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3-5 SchulG



Erziehungsmaßnahmen:

- Wiederholung nachlässig gefertigter Arbeiten
- Zusätzliche häusliche Übungsarbeiten
- „Nachsitzen“
- „Wiedergutmachung“
- Auferlegung besonderer Pflichten
- Verweisung aus dem Unterrichtsraum
- Körperliche Züchtigung ist unzulässig



Schlussfolgerungen (Fragen):

- **In welchen Bereichen hat die SV Mitspracherecht?**
- **Gibt es gesetzlich einklagbare Rechte für die SV?**
- **In welchen Bereichen kann, sollte, muss sie sich einbringen?**
- **Welche positiven Erfahrungen aus den Schulen gibt es?**
- **Worin liegen die „Baustellen“?**



Danke!

